

Federführung: Fachbereich städt. Infrastruktur

Datum: 13.03.2023

Verfasser/in: Christian Rygol

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Ausschuss für Umwelt und Technik	Vorberatung	21.03.2023	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	28.03.2023	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Wildschutzzone für Rebhühner

- Information und Zustimmung zur Ausweisung

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stimmt der Ausweisung einer Wildschutzzone für Rebhühner grundsätzlich zu und beauftragt die Verwaltung, eine Rechtsverordnung zu erarbeiten und die weiteren Planungen durchzuführen.

Finanzielle Auswirkungen: ☒ ja ☐ nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: **siehe Sachdarstellung**

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ☐ ja ☒ nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Sachdarstellung / Begründung:

Die Stadt Remseck am Neckar hat ein Vorkommen an Rebhühnern, welches sich in einem zusammenhängenden, hauptsächlich landwirtschaftlich genutzten Bereich, welcher sich zwischen der Ludwigsburger Str. im Norden, Pattonville/Ludwigsburger Steige im Westen, dem Ortsteil Aldingen im Süden und dem Ortsteil Neckargröningen im Osten befindet (siehe Anlage 1). Aus der Arbeitsgemeinschaft Rebhuhn heraus wurde bereits 2019 die Zielsetzung der Schaffung einer Wildschutzzone formuliert. Im Jahr 2020 wurde eine Rebhuhnkartierung vorgenommen, die das Vorkommen von 9 Brutrevieren bestätigte. Im Zusammenhang mit der Ausarbeitung der Biotopverbundplanung im Jahr 2022 wird der Bereich als Schwerpunkt mit Maßnahmen für Feldbrüter vorgeschlagen.

Am 29.09.2022 stellte die Stadt Remseck am Neckar einen Förderantrag beim Landschaftspark Region Stuttgart für die Kofinanzierung des Projektes. Am 26.01.2023 teilte der Verband Region Stuttgart mit, das Projekt mit 25.000 Euro zu unterstützen. Dies entspricht einer Förderquote von 50% bei Gesamtkosten von 50.000 €. Das Ziel der Wildschutzzone ist, die heutigen Rebhuhnbestände zu sichern und Rückzugsmöglichkeiten für Rebhühner, insbesondere der Jungtiere, zu schützen und die Bevölkerung sowie die Landwirtschaft für den Artenschutz zu sensibilisieren.

Folgende Maßnahmen sind geplant:

- Aufstellung einer Rechtschutzsatzung, in der das Verlassen der Feldwege innerhalb des Zeitraums von 01.04. – 31.08. aus Artenschutzgründen untersagt werden soll
- Anlage eines kleinen Lehrpfads mit Beschilderung zum Thema „Feldbrüter in der Agrarlandschaft“
- Hinweistafeln zur Wildschutzzone
- Rücknahme von Gehölzen
- Anlage von Blühstreifen und Buntbrachen sowie eine Aufwertung von Grünwegen.

Die geplanten Maßnahmen sollen gemeinsam mit den Teilnehmern der Arbeitsgemeinschaft Rebhuhn und den Obmännern der ARGE Landwirtschaft entwickelt und umgesetzt werden.

Durch die Einrichtung der Wildschutzzone wird sich ein regionaler Mehrwert für die angrenzenden Rebhuhn- und Feldbrüterbestände der Nachbarkommunen ergeben. Der Lebensraum wird durch die Maßnahmen vernetzt. Verzahnungen zwischen den bereits vorhandenen und neuen Strukturen werden geschaffen. Wanderkorridore, Bewegungsräume, Rückzugsräume und Fortpflanzungs- sowie Nahrungshabitate werden entstehen. Eine Wildschutzzone ist ein wichtiger Beitrag zur Unterstützung der heimischen Tierwelt. Die Verwaltung empfiehlt deshalb, die Wildschutzzone auszuweisen.

Finanzierung

Für die Maßnahme stehen im Haushaltsplan 2023 unter dem Produkt 55.40.0000, Sachkonto 78732000, Maßnahme 019 Mittel in Höhe von 60.000€ zur Verfügung.

Diese setzen sich aus dem Mittelübertrag aus dem Jahr 2021 in Höhe von 10.000 €, dem Mittelübertrag aus dem Jahr 2022 in Höhe von 10.000 € und den in den Haushaltsplan 2023 eingestellten Mitteln in Höhe von 40.000€ zusammen.

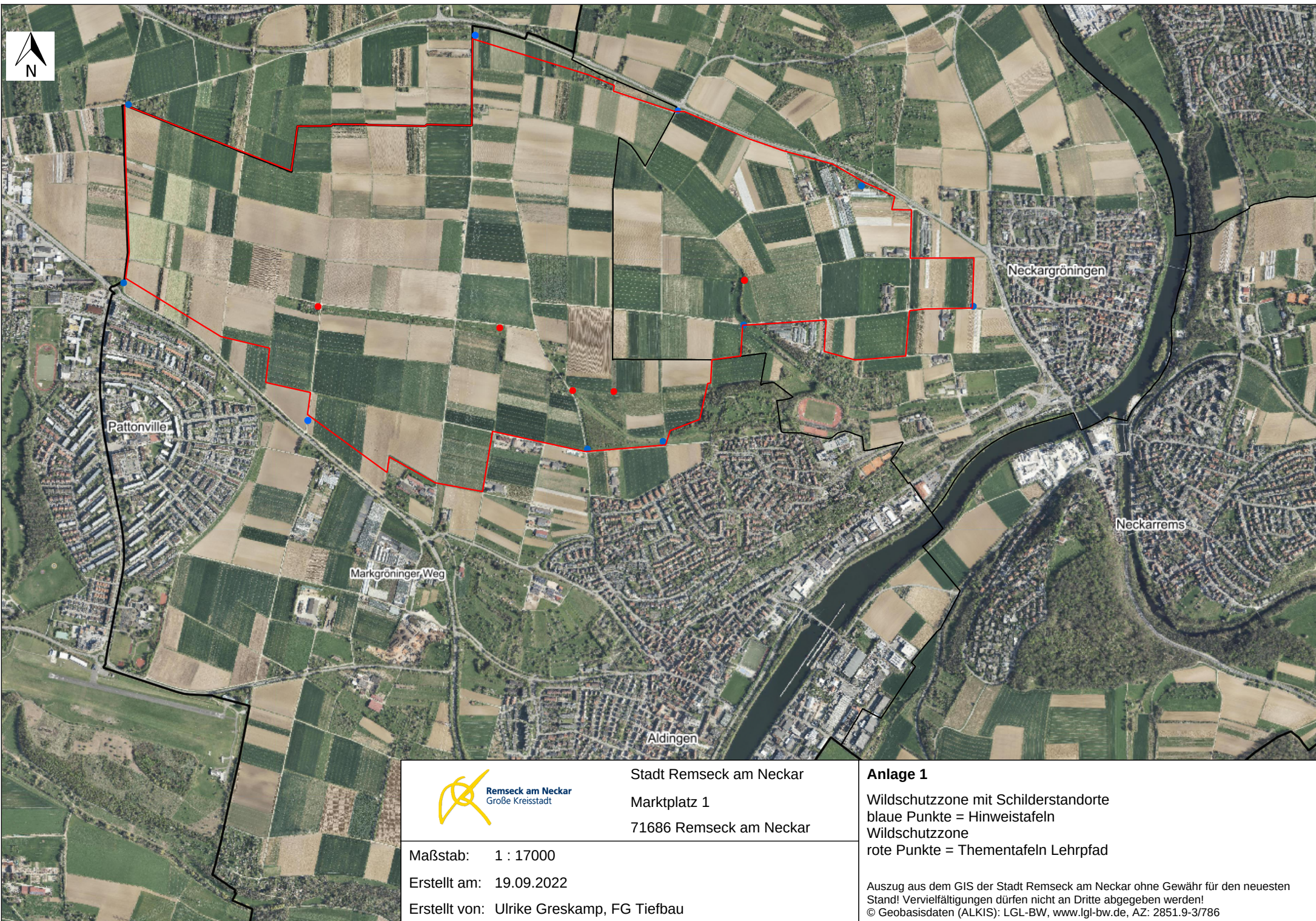
Anlagen:

Anlage 1 – Wildschutzzone

Anlage 2 – Rebhuhnkartierung 2020

Anlage 3 – Beschilderungsbeispiele

Anlage 4 – Beispiel Rechtsverordnung zur Ausweisung Wildschutzzone Fellbach



Erfassung und Dokumentation von Vorkommen des Rebhuhns auf der Gemarkung Remseck am Neckar

•
Bericht



Auftraggeber



Stadtverwaltung Remseck am Neckar

Auftragnehmer



Planbar Güthler GmbH

Erfassung und Dokumentation von Vorkommen des Rebhuhns auf der Gemarkung Remseck am Neckar

•
Bericht

Bearbeitung:
M.Sc. Wildtierökol. Manuel Schüßler
M. Sc. Biodiv. Nadine Schauder

verfasst: Ludwigsburg, 29.05.2020


.....
Diplom-Geograph Matthias Güthler
Planbar Güthler GmbH



Stadtverwaltung Remseck am Neckar

Neckaraue 9 • 71686 Remseck am Neckar

Fon: 07146 / 289-0 • Fax: 07146 / 289-199
E-Mail: info@remseck.de • Internet: www.stadt-remseck.de



Planbar Güthler GmbH

Mörikestraße 28/3 • 71636 Ludwigsburg

Fon: 07141/ 911380 • Fax: 07141/ 9113829
E-Mail: info@planbar-guethler.de • Internet: www.planbar-guethler.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Habitatansprüche des Rebhuhns	2
3	Untersuchungsgebiet.....	3
4	Methodik	5
5	Untersuchungsergebnisse und Bewertung.....	6
5.1	Ergebnisse.....	6
5.2	Bewertung.....	7
6	Entwicklungsziele und Ausblick	8
6.1	Entwicklungsziele für die Untersuchungsfläche.....	8
6.2	Ausblick	8
7	Literaturverzeichnis	10
8	Anhang.....	11
8.1	Merkblatt zur Anlage einer Buntbrache mit Blühmischung im Rahmen des Projektes „Lebensraumaufwertung für Rebhuhn, Feldhase & Co.“	11
8.2	Karte 1:Ergebnisse der Rebhuhnerfassung auf der Gemarkung Remseck am Neckar..	13

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Überblick über die Begehungstermine 2020	5
Tabelle 2:	Im Untersuchungsgebiet nachgewiesene potenzielle Brutplätze des Rebhuhns im Jahr 2020.....	6

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ungefähre Lage des Untersuchungsgebiets zur Erfassung des Rebhuhns auf der Gemarkung Remseck am Neckar..	3
Abbildung 2:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die Erfassung des Rebhuhns auf der Gemarkung Remseck am Neckar	4

Kartenverzeichnis

Karte 1:	Ergebnisse der Rebhuhnerfassung auf der Gemarkung Remseck am Neckar	Anhang
----------	--	--------

1 Anlass und Aufgabenstellung

Im Auftrag der Stadtverwaltung Remseck am Neckar soll im Rahmen einer faunistischen Untersuchung geprüft werden, inwieweit Vorkommen des Rebhuhns auf der Gemarkung Remseck am Neckar (Offenlandbereich zwischen Remseck-Pattonville, Aldingen und Neckargröningen) bestehen.

Die Stadtverwaltung Remseck am Neckar hat die Planbar Güthler GmbH mit der oben beschriebenen Erfassung und Dokumentation beauftragt.

2 Habitatansprüche des Rebhuhns

Das Rebhuhn besiedelt offene Lebensräume. In Mitteleuropa werden hauptsächlich Sekundärbiotope in Agrarlandschaften besiedelt, wie strukturreiche Ackerbaugebiete mit unterschiedlicher Anbau- und Nutzungsvielfalt. Zudem benötigt die Art Deckung bietende Strukturen wie Ackerbrachen, Gras-/Krautsäume oder lückige Hecken, die in die landwirtschaftlich genutzten Flächen integriert sind und nicht an stark frequentierten Wegen liegen. Innerhalb intensiv genutzter landwirtschaftlicher Gebiete gehören Acker- und Grünlandbrachen zu den wichtigsten Neststandorten des Rebhuhns (BÖRNER 2007, SÜDBECK et al. 2005).

Als Hauptursache für den Rückgang der Art gilt allgemein der Lebensraumverlust in der Feldflur, u.a. durch die Vergrößerung der Schlagflächen und den Wegfall von Brachflächen und deckungs- und nahrungsreichen Randlinienstrukturen, der verstärkte Anbau von Mais sowie die Erweiterung von Siedlungsflächen und der Straßenbau.

3 Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet für die Erfassung des Rebhuhns entspricht der Fläche „mittlerer Bedeutung für Offenlandbrüter“ (vgl. Broschüre zum Artenschutzprojekt „Gefährdete Feldbrüter im Landkreis Ludwigsburg“ (2000/2001)) auf der Gemarkung Remseck am Neckar (vgl. Abbildung 1).

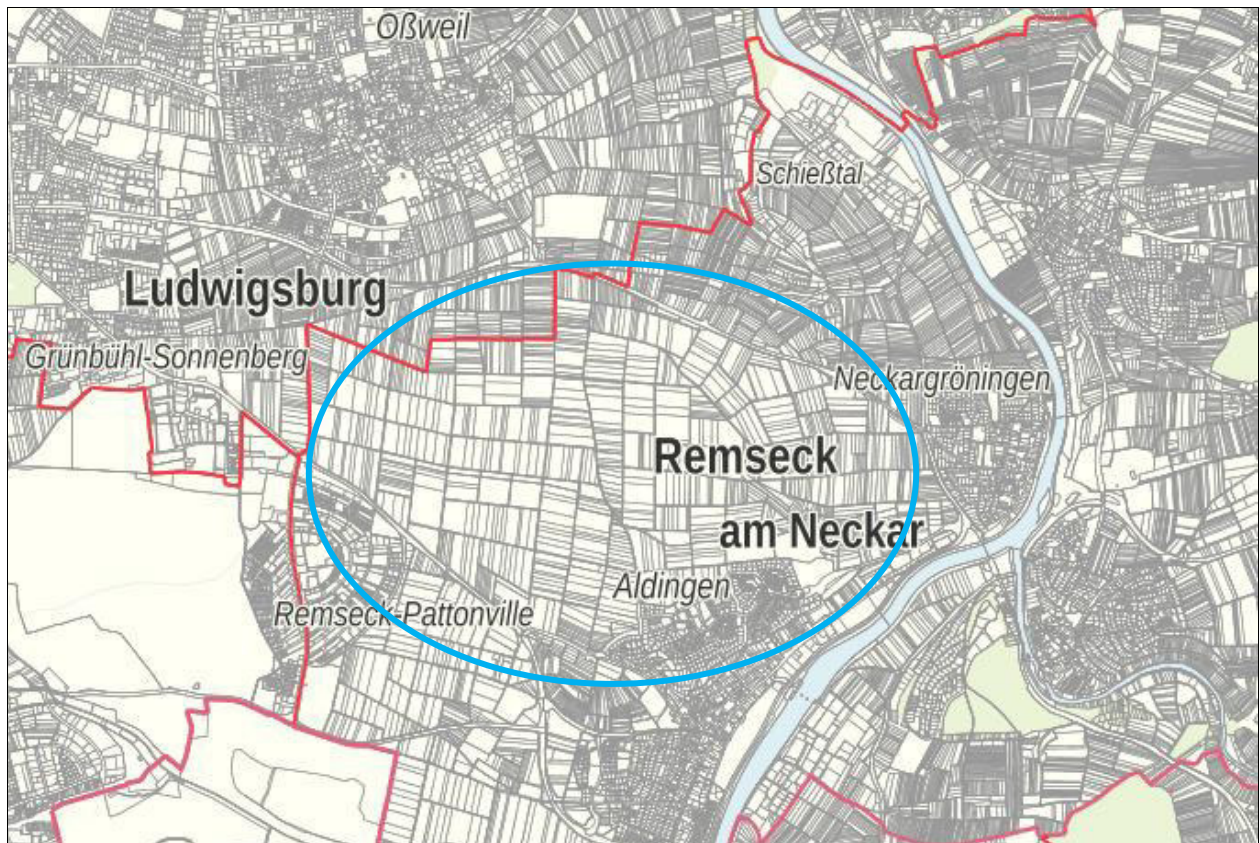


Abbildung 1: Ungefähre Lage des Untersuchungsgebiets zur Erfassung des Rebhuhns (blaue Ellipse) auf der Gemarkung Remseck am Neckar.
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

Das Untersuchungsgebiet wird umschlossen von landwirtschaftlich genutzten Flächen (Streuobst, Äcker) verschiedener Gemarkungen und Ortsteile (nördlich und westlich Ludwigsburg und Schießtal, östlich Neckargröningen, südlich Aldingen und Pattonville). Nördlich grenzt das Untersuchungsgebiet direkt an die L1140 und südwestlich an die Ludwigsburger Steige und die Wohnbebauung Pattonvilles. Innerhalb des Untersuchungsgebiets befinden sich nahezu ausschließlich ackerbaulich genutzte Flächen, die z.T. randlich mit Feldgehölzen und Säumen bestanden sind. An einigen Stellen finden sich kleinere Monokulturen von Gehölzen, die von Gärtnereien angelegt sind. Im Nordwesten des Untersuchungsgebiets befindet sich zudem eine Schrebergartenkolonie. Zwischen den einzelnen Äckern führen Feldwege und vereinzelt asphaltierte Wege durch das Untersuchungsgebiet. Lediglich im Osten des Untersuchungsgebiets finden sich vereinzelt Höfe, Hofmärkte und Gärtnereien.

Großräumig betrachtet ist das landwirtschaftlich geprägte Untersuchungsgebiet nahezu vollständig von städtischen Gebieten umgeben. Von Nordosten bis in den Süden zieht sich eine Neckarschleife um das Untersuchungsgebiet herum.



Abbildung 2: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebiets für die Erfassung des Rebhuhns auf der Gemarkung Remseck am Neckar (rote Abgrenzung).
Quelle: Geobasisdaten © Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Baden-Württemberg, www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19.

4 Methodik

Für die Ermittlung des Rebhuhnbestandes auf der Gemarkung Remseck am Neckar erfolgte im März und April 2020 eine dreimalige flächendeckende Erfassung des Vorkommens auf Basis einer Linienkartierung mit jeweils drei Personen. Hierbei wurden sowohl Sichtbeobachtungen, mit und ohne Fernglas, wie auch arttypische akustische Laute aufgenommen. Zudem kamen Klangattrappen zum Einsatz. Die Begehungen erfolgten in der Abenddämmerung von Sonnenuntergang bis zur völligen Dunkelheit (bis ca. 1 Std. nach Sonnenuntergang), sodass von einer hohen Aktivität der Tiere auszugehen war. Die Auswertung der Erhebungsdaten erfolgte nach den Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (SÜDBECK et al. 2005). Die Begehungstermine sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Konnte an zwei der drei Begehungen ein Rebhuhn mit revieranzeigendem Verhalten innerhalb eines potenziellen Reviers kartiert werden, so wurde dieses als Brutvogel mit Brutrevier eingestuft. Ebenso wird die einmalige Feststellung eines Paares als Brutverdacht gewertet. Sofern lediglich eine einmalige Feststellung eines Altvogels an den drei Begehungsterminen innerhalb eines potenziellen Reviers erfolgt, wird dieser als potenzieller Brutvogel betrachtet.

Tabelle 1: Überblick über die Begehungstermine 2020

	Begehungstermine zur Rebhuhnerfassung		
Datum	19.03.2020	01.04.2020	14.04.2020
Witterung	leicht bewölkt, 17°C	sonnig, 9°C	sonnig, 8°C

5 Untersuchungsergebnisse und Bewertung

5.1 Ergebnisse

Im Zuge der drei Begehungstermine zur Erfassung des Rebhuhnvorkommens konnten im Untersuchungsgebiet insgesamt neun Brutreviere von Rebhühnern mit Revierzentrum sowie zwei potenziell brütende Rebhühner erfasst werden.

Die Ergebnisse der Erfassung sind in Tabelle 2 und eine Übersicht der Beobachtungen in Karte 1 dargestellt.

Tabelle 2: Im Untersuchungsgebiet festgestellte Rebhühner pro Begehung im Jahr 2020

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL BW	RL D	VRL	BG	B1	B2	B3	Σ Beob.	Anzahl Reviere	Status
Rebhuhn	<i>Perdix perdix</i>	1	2	I	b	12	7	7	26	9 (2)	B (pB)

Erläuterungen zur Tabelle

RL BW 1	Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs (BAUER et al. 2016) vom Aussterben bedroht
RL D 2	Rote Liste Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015) stark gefährdet
VRL I	Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG) Anhang I: für diese Vogelarten sind besondere Schutzmaßnahmen hinsichtlich ihrer Lebensräume anzuwenden, um ihr Überleben und ihre Vermehrung in ihrem Verbreitungsgebiet sicherzustellen
BG b	Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG 2009) besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG 2009
B1-3	Zahl der Einzelbeobachtungen an den einzelnen Begehungsterminen
ΣBeob.	Summe an Einzelbeobachtungen an allen Begehungsterminen
Anzahl Reviere	tatsächliche Brutreviere (potenzielle Brutreviere)
Status	B (Brutvogel), pB (potenzieller Brutvogel)

5.2 Bewertung

Im Rahmen der Begehungen konnten reviermarkierende Rebhühner im Zentrum und im Westen des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Der Osten des Untersuchungsgebiets ist im Vergleich zum Rest des Untersuchungsgebiets einer hohen anthropogenen Störung ausgesetzt. Landwirtschaftliche Höfe und andere Gebäude zerschneiden die Feldflur und bieten Rebhühnern in diesem Teil des Untersuchungsgebiets keinen idealen Lebensraum. Es ist anzunehmen, dass mitunter auch aus diesem Grund keine revieranzeigenden Rebhühner im Osten des Untersuchungsgebiets festgestellt wurden. Eine hohe Dichte an Brutrevieren von Rebhühnern konnte im zentralen Norden des Untersuchungsgebiets nachgewiesen werden. Bemerkenswert ist, dass vier der Brutreviere in nächster Nähe zur vielbefahrenen L1140 festgestellt werden konnten (vgl. Karte 1). In diesem Bereich scheint die Güte und Nutzbarkeit des Lebensraums für das Rebhuhn zu überwiegen, sodass die Störung durch den Straßenlärm vernachlässigt wird. Im Rahmen der Begehungen konnten insbesondere in diesem Bereich, aber auch in weiteren Teilen des Untersuchungsgebiets Felddraine, Altgrasstreifen und Hecken sowie Gehölzreihen festgestellt werden. In Strukturen wie diesen findet das Rebhuhn sowohl Verstecke, potenzielle Nist- und Balzplätze sowie Nahrungshabitate. Aufgrund der reichen Strukturierung der Agrarflächen kann der Lebensraum mehreren Rebhühnern ein Revier bieten, da es weder einen Mangel an Nahrung noch an Versteck- und Brutplätzen gibt (vgl. Abbildung 3). Zudem bieten insbesondere dichte Feldfluren einen Schutz vor Prädatoren.



Abbildung 3: Unterschiedliche Flächennutzung im Untersuchungsgebiet zur Erfassung von Rebhühnern.

6 Entwicklungsziele und Ausblick

6.1 Entwicklungsziele für die Untersuchungsfläche

Grundsätzlich stellen die ackerbaulich und anderweitig landwirtschaftlich genutzten Flächen innerhalb der Gemarkung Remseck am Neckar in weiten Teilen bereits einen qualitativ hochwertigen Lebensraum für das Rebhuhn dar. Eine Aufwertung gewisser Bereiche des Untersuchungsgebiets, insbesondere im Osten und Westen, könnte allerdings zu einer vermehrten Nutzung durch das Rebhuhn führen.

Grundlegende Entwicklungsziele:

- Verbesserung des Nahrungsangebots während der Jungenaufzucht durch Förderung der Insektenfauna
- Erhöhung des Anteils möglichst breiter Blühbrachen, Feldraine, Weg- und Grabensäume u.ä. flächiger und linearer Blüh-, Brut- und Rückzugsflächen.
- Erhalt und Förderung möglichst ungestörter Brutareale, Reduktion von Störungen durch Freizeitnutzungen
- Erhalt der Graswege mit begleitenden Wegräben und Entwicklung zu artenreichen, dauerhaften Saumstrukturen, Reduktion der Attraktivität als Spazierweg

Mögliche Maßnahmen zur ökologischen Aufwertung:

- Anlage von mehrjährigen, flächigen Blühbrachen als Blüh-, Brut- und Rückzugsräume. Um die Funktion als Brutplatz und Rückzugsraum zu erfüllen, ist Abstand von häufig frequentierten Wegen und hohen Strukturen wie Hecken, Gebäuden und Stromtrassen zu halten. Die Lage zwischen Bewirtschaftungseinheiten oder entlang von wenig genutzten Graswegen verbessert die Wirksamkeit. Die Wirksamkeit der Flächen steigt zudem mit ihrer Breite. Hinweise zur Anlage und Bewirtschaftung finden sich im Anhang (vgl. Kapitel 8.1).
- Aufwertung der Graswege und angrenzender Wegräben durch die Einsaat standortangepasster, artenreicher Saatgutmischungen und eine späte Mahd des Grasweges (Spätsommer) als dauerhafte Saumelemente in der Ackerflur. Graswege bzw. Abschnitte von Graswegen, die parallel zur Bewirtschaftung verlaufen, sind hierfür besonders geeignet. Die Auswahl möglichst langer Wegeparzellen oder relativ nah beieinanderliegender Wegeabschnitte verbessert die Wirkung als Biotopvernetzungselement.
- Bündelung von kurzfristigen Ansaaten wie Feldränder, Brachen oder kleinkörniger Leguminosen (mit später Mahd bzw. langen Intervallen zwischen den Mahdterminen) entlang der Graswege zur Schaffung möglichst breiter Nahrungs- und Rückzugsräume. Durch die Bündelung ergibt sich eine Kombination der temporären Ansaaten mit einer dauerhaften Deckungsstruktur.

6.2 Ausblick

Bei entsprechender Aufwertung von in diesem Jahr nur wenig vom Rebhuhn genutzten Flächen im Untersuchungsgebiet ist es möglich, dass sich die Anzahl an Brutrevieren sowie die generelle Anzahl an Rebhühnern im Untersuchungsgebiet erhöht. Um dies allerdings nachweislich festzustellen, müssten weitere ornithologische Untersuchungen im Rahmen eines Monitorings in den folgenden Jahren stattfinden.

Der weitere Fortbestand sowie die Entwicklung der bestehenden Population sind jedoch auch durch nicht beeinflussbare Faktoren wie den Witterungsverlauf während der Brutphase oder das vermehrte Auftreten von Fraßfeinden natürlichen Schwankungen ausgesetzt. Allerdings können sich auch beeinflussbare Faktoren wie die Entfernung von deckungsreichen Randstrukturen, Altgrasstreifen oder Gehölzstrukturen entlang von Ackerflächen zur Ausweitung von ackerbaulich genutzten Flächen negativ auf den Fortbestand der Rebhuhnpopulation auswirken. Daher ist es wichtig bestehende reich strukturierte Bereiche

innerhalb des Untersuchungsgebiets zu erhalten und auszuweiten, um die Individuenzahl innerhalb der Population auf der Gemarkung Remseck am Neckar zu stabilisieren und ggfs. auszubauen.

Um eine Erhöhung der Brutrevierzahl von Rebhühnern innerhalb der Gemarkung Remseck am Neckar zu erzielen, sollten die in Kapitel 6.1 angeführten Punkte beachtet werden.

7 Literaturverzeichnis

BAUER, H.-G.; BOSCHERT, M.; FÖRSCHLER, M. I.; HÖLZINGER, J.; KRAMER, M.; MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. Karlsruhe.

BÜRO FROELICH & SPORBECK POTSDAM (2010): Leitfaden Artenschutz in Mecklenburg-Vorpommern, Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V.

BNATSCHG (2009): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG). "Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist".

GRÜNEBERG, C.; BAUER, H.-G.; HAUPT, H.; HÜPPOP, O.; RYSLAVY, T.; SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. In: Berichte zum Vogelschutz (52): 19–67.

LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNG UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2006): Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen. In: NaturschutzInfo (2/3), S. 12–15.

VRL = Vogelschutzrichtlinie, Richtlinie des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG). Zur konsolidierten Fassung der Richtlinie aufgrund verschiedener zwischenzeitlicher Änderungen siehe Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, CONSLEG: 1979L0409-01/05/2004.

8 Anhang

8.1 Merkblatt zur Anlage einer Buntbrache mit Blütmischung im Rahmen des Projektes „Lebensraumaufwertung für Rebhuhn, Feldhase & Co.“

Stand: Februar 2019

Standort

- Inmitten der offenen Feldflur (bzw. innerhalb des Schlages)
- Entlang von Grünwegen oder niederen Hecken
- Keine hohen Strukturen in unmittelbarer Nähe (Bäume, hohe Hecken, Gebäude)
- Nicht direkt an häufig frequentierten Wegen (permanente Störung)

Breite

- Mindestbreite: 12 Meter
- Für einen hohen Bruterfolg sind bis zu 20 m anzustreben
- Flächige Strukturen besser als schmale lineare Strukturen (hohes Prädationsrisiko)

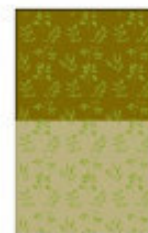
Bewirtschaftung

Variante 1 – mehrjährige Buntbrache mit jährlich wechselnder Neueinsaat

- 1. Jahr: Erstaussaat der Blütmischung
- 2. Jahr: Querteilung der Fläche und i.d.R. Neueinsaat auf ca. 50 % der Gesamtfläche (Grubbern, Saatbettvorbereitung, Neueinsaat), restliche Fläche bleibt ohne Bewirtschaftung überjährig stehen
- 3. – 5. Jahr: jährlicher Wechsel der Flächen



1. Jahr



2. Jahr



3. Jahr

Variante 2 – mehrjährige Buntbrache

- 1. Jahr: Erstaussaat der Blütmischung
- 2. – 5. Jahr: Buntbrache wird ohne Bewirtschaftung stehen gelassen (Ausnahme: Bekämpfung von Problemunkräutern)

Problemunkräuter (Ackerkratzdistel, Quecke, Taube Trespe etc.)

- Regelmäßige Kontrolle, v.a. im Frühling
- Nach Absprache ist eine gezielte Bekämpfung zulässig
- Bei Neueinsaat ggf. Saatstärke erhöhen
- Auf Flächen mit hohem Unkrautdruck sollte keine Buntbrache angelegt werden

Aussaat

Saatzeitpunkt

- Zwischen April bis Mitte/Ende Mai (möglichst nach Spätfrostgefahr)

Saatbettvorbereitung

- Vergleichbar mit einer Rapsaussaat
- Fläche spätestens einen Monat vor der Erstaussaat pflügen (bei erwartbarer Frostgare)
- Beseitigung unerwünschter Pflanzen vor der Aussaat (Federzahnegge, Striegel)
- Feinkrümeliges Saatbett vorbereiten (hoher Anteil feiner Samen im Saatgut)

Saattechnik

- Aussaat nicht zu tief (Feinsämereien, nicht tiefer wie Rapsaat, Beimischung von Schrot o. ä. möglich)
- Anwalzen nach Aussaat (Rauwalze geeigneter als Glattwalze)
- Aussaat mit Düngerstreuer ungeeignet

Saatgutmischung

Blühbrache Vielfalt (nach Dr. Geißler-Strobel)

- Eine auf die Bedürfnisse der Offenlandarten abgestimmte Mischung aus ein- und mehrjährigen Arten
- Saatgutbedarf 5 – 7 kg/ha

Artenzusammensetzung

Gewichtsanteil %	Arten	Botanischer Name	Mehrjährig
15	Lein	<i>Linum usitatissimum</i>	
14	Buchweizen	<i>Fagopyrum esculentum</i>	
15	Sonnenblume	<i>Helianthus annuus</i>	
5	Borretsch	<i>Borago officinalis</i>	
5	Fenchel	<i>Foeniculum vulgare</i>	X
5	Hafer	<i>Avena sativa</i>	
7	Luzerne	<i>Medicago sativa</i>	X
7	Bienenfreund	<i>Phacelia tanacetifolia</i>	
7	Ölrettich	<i>Raphanus sativus</i>	
0,5	Markstammkohl	<i>Brassica oleracea</i>	X
1	Gelbsenf	<i>Sinapsis alba</i>	
0,5	Wilde Möhre	<i>Daucus carota</i>	
1	Rotklee	<i>Trifolium pratense</i>	
4	Futter-Esparsette	<i>Onobrychis viciifolia</i>	X
0,5	Rainfarn	<i>Tanacetum vulgare</i>	X
2	Margerite	<i>Leucanthemum ircutianum</i> Wildart	X
1,5	Wilde Malve	<i>Malva sylvestris</i> Wildart	X
5	Waldstaudenroggen	<i>Secale multicaule</i>	X
1	Färberkamille	<i>Anthemis tinctoria</i>	X
3	Gelber Steinklee	<i>Melilotus officinalis</i>	X
100			

Bezugsmöglichkeiten

M. Jehle Sämereien Inh. Strobel Heusee 15-17 73655 Plüderhausen Telefon: 07181 84915 www.samenhaus-jehle.de info@samenshaus-jehle.de	Rieger-Hofmann GmbH In den Wildblumen 7-11 74572 Blaufelden-Raboldshausen Telefon: 07952 92 18 89-0 Telefax: 07952 92 18 89-99 www.rieger-hofmann.de info@rieger-hofmann.de	Saaten-Zeller GmbH & Co. KG Ortsstraße 25 63928 Eichenbühl-Guggenberg Telefon: 09378-530 Telefax: 09378-699 www.saaten-zeller.de info@saaten-zeller.de
9,00 €/kg (5kg Gebinde, Regiosaatzgut)	9,00 €/kg (Regiosaatzgut)	6,30 €/kg (Regiosaatzgut)

- Bei Bestellung des Saatgutes über die Jägereivereinigung, Hegering oder Hegegemeinschaften kann die Rechnung formlos beim Landesjagdverband eingereicht werden, welcher 50 % der Kosten (ohne Versandkosten) rückerstattet
- Bei der Bestellung bitte angeben: „Bitte nur einblütige niedrigwüchsige Sonnenblumen verwenden“

Quellen zur Buntbrache mit jährlich wechselnder Neueinsaat (mit Bild) und Saatgutmischung: Merkblatt „Blühbrache Vielfalt“ - Probemischung (nach Dr. Geißler-Strobel) vom Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

Ansprechpartner:



Landschaftserhaltungsverband
Landkreis Ludwigsburg e.V.
www.lev-ludwigsburg.de

Dirk Hadtstein
Tel.: 07141 144-42695
Mail: Dirk.Hadtstein@lev-ludwigsburg.de

Charlotte Ritter
Tel.: 07141 144-42694
Mail: Charlotte.Ritter@lev-ludwigsburg.de

8.2 Karte

Karte 1: Ergebnisse der Rebhuhnerfassung auf der Gemarkung Remseck am Neckar



Legende

Rebhuhnkartierung

- Rebhuhn mit Revierzentrum
- potenziell brütendes Rebhuhn

Brutbiologie

- Bodenbrüter

erfasste Art

Re Rebhuhn

Sonstige Planzeichen

- Untersuchungsgebiet
- Gemarkungsgrenze

Erfassung und Dokumentation von Vorkommen des Rebhuhns auf der Gemarkung Remseck am Neckar			
Erfassung und Ergebnisdokumentation Karte Nr.1: Ergebnisse der Rebhuhnerfassung auf der Gemarkung Remseck am Neckar	Maßstab:	1:8.500	
	Format:	DIN A3	
	Datum		Zeichen
	Kartierung	03-04/20	TaSt/JR/FD/NS
Auftraggeber:		Kartographie	04/20
Stadtverwaltung Remseck am Neckar		Prüfung	04/20
Planbar Güthler GmbH Mörikestr. 28/3, 71636 Ludwigsburg Tel.: 07141/91138-0, Fax: 07141/91138-29 E-Mail: info@planbar-guethler.de Internet: www.planbar-guethler.de		verfasst: Ludwigsburg, 29.05.2020 	

Anlage 4 Beschilderungsbeispiele



Abb. 1. Beschilderungsvorschlag Wildschutzzone

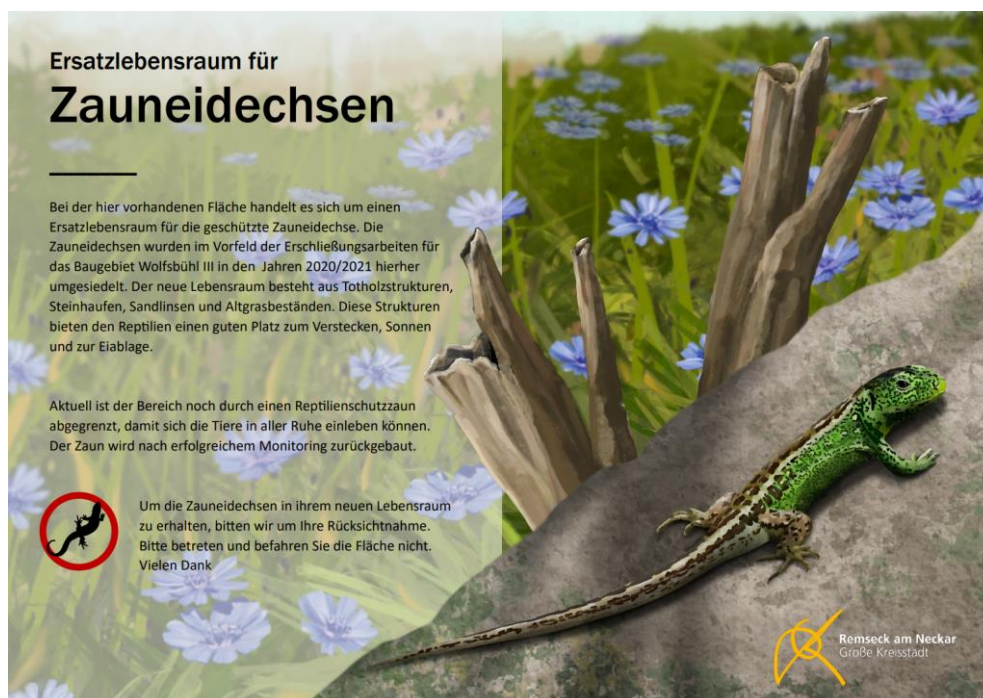


Abb.2. Beschilderungsvorschlag Thementafeln



Abb.3. Beschilderungsvorschlag Thementafeln

**Rechtsverordnung
über die Ausweisung von Wildschutzzonen in Fellbach**
vom 08.05.2018

Gemäß § 44 Abs. 5 des Gesetzes des Landes Baden-Württemberg zum Schutz der Natur und zur Pflege der Landschaft (Naturschutzgesetz – NatSchG) vom 23. Juni 2015 zuletzt geändert am 21. November 2017 wird mit Zustimmung des Gemeinderats vom 08. Mai 2018 verordnet:

§ 1

- (1) Diese Rechtsverordnung zum Schutz der Rückzugsmöglichkeiten für Rebhühner, insbesondere zum Schutz der Jungtiere, gilt in den in Abs. 2, 3 und 4 beschriebenen Bereichen.
- (2) Der Geltungsbereich umfasst folgende Gewanne ganz oder teilweise: Rad I, Rad II, Hasenwäldle, Holzweg, Am Holzweg, Weidach, Im Weidach, Wiesenäcker, Halde, Hofäcker, Fichtel, Am Waiblinger Weg, Hohe Anwannde, Im Lindenbühl, Grund, Kapelleswegle, Waiblinger Höhe, Falkenstange, Beim Lindenbühlsee, Heimertal, Mühlwegle, Kreuzstraße, Finkenbach, Lindenbühl, Lerchenwegle, Untere Spechtshalde, Obere Spechtshalde, Am Hofener Weg, Am Eichenwegle, Weißes Tal, Holgenäcker, Auf der Mauer, Cannstatter Weg, Oberer Münstergrund, Unterer Münstergrund, Schlüsseläcker, Am Hofener Weg, Mulde, Pfefferäcker, Lange Länder, Lange Länder I, Lange Länder II, Weiter Brunnen, Wasen-Äcker, Belling, In den Jungen, Bei den Hofener Weinbergen, Rosenäcker, Sauäcker, Beim Pauluskreuz, Hofener Weg II.
- (3) Die Abgrenzung des Teilbereichs 1 der Wildschutzzone verläuft im Westen entlang der Gemarkungsgrenze nach Stuttgart-Steinhaldenfeld und Stuttgart-Neugereut, im Norden entlang des Feldweges Hofener Straße, im Osten entlang der Landesstraße L1197 (Umgehungsstraße) und im Süden entlang der Gotthilf-Bayh-Straße. Die Wege sind jeweils Bestandteil des geschützten Gebietes.
- (4) Die Abgrenzung des Teilbereichs 2 der Wildschutzzone verläuft
 - * im Westen entlang des Feldweges Höhe Fröbelschule (Karolinger Straße) in Richtung Norden, entlang des Feldweges in Richtung Westen, der in die Uhlandstraße übergeht (Hof Firma Matzka), entlang der Hofäckerstraße, entlang der Hohenackerstraße, entlang dem Feldweg Lindenbühlweg, entlang dem Feldweg Gewann Grund (Umrandung der Nelly-Sachs-Straße), entlang dem Feldweg östlich der Nelly-Sachs-Straße Richtung Norden bis

zur Geschwister-Scholl-Straße, entlang der Geschwister-Scholl-Straße in Richtung Osten, entlang Feldweg Gewann Heimertal in Richtung Nordosten (Besinnungsweg-Sonnenuhr), entlang dem Feldweg Gewann Kreuzstraße in Richtung Hegnacher Straße.

* im Norden entlang der Hegnacher Straße in Richtung Osten (Kreisstraße K1854), entlang dem Feldweg Gewann Finkenbach in Richtung Südosten (Besinnungsweg - sitzender Strommast), entlang dem Feldweg Gewann Lindenbühl bis zur Gemarkungsgrenze Waiblingen.

* im Osten entlang der Gemarkungsgrenze Waiblingen.

* im Süden entlang der Gemarkungsgrenze Waiblingen, entlang der Stauf-erstraße, entlang der Karolinger Straße bis Feldweg Höhe Fröbelschule.

Die Wege sind jeweils Bestandteil des geschützten Gebietes.

- (5) Die genaue Gebietsabgrenzung der zu schützenden Flächen ergibt sich aus dem mitveröffentlichten Übersichtsplan. Dieser Plan ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

§ 2

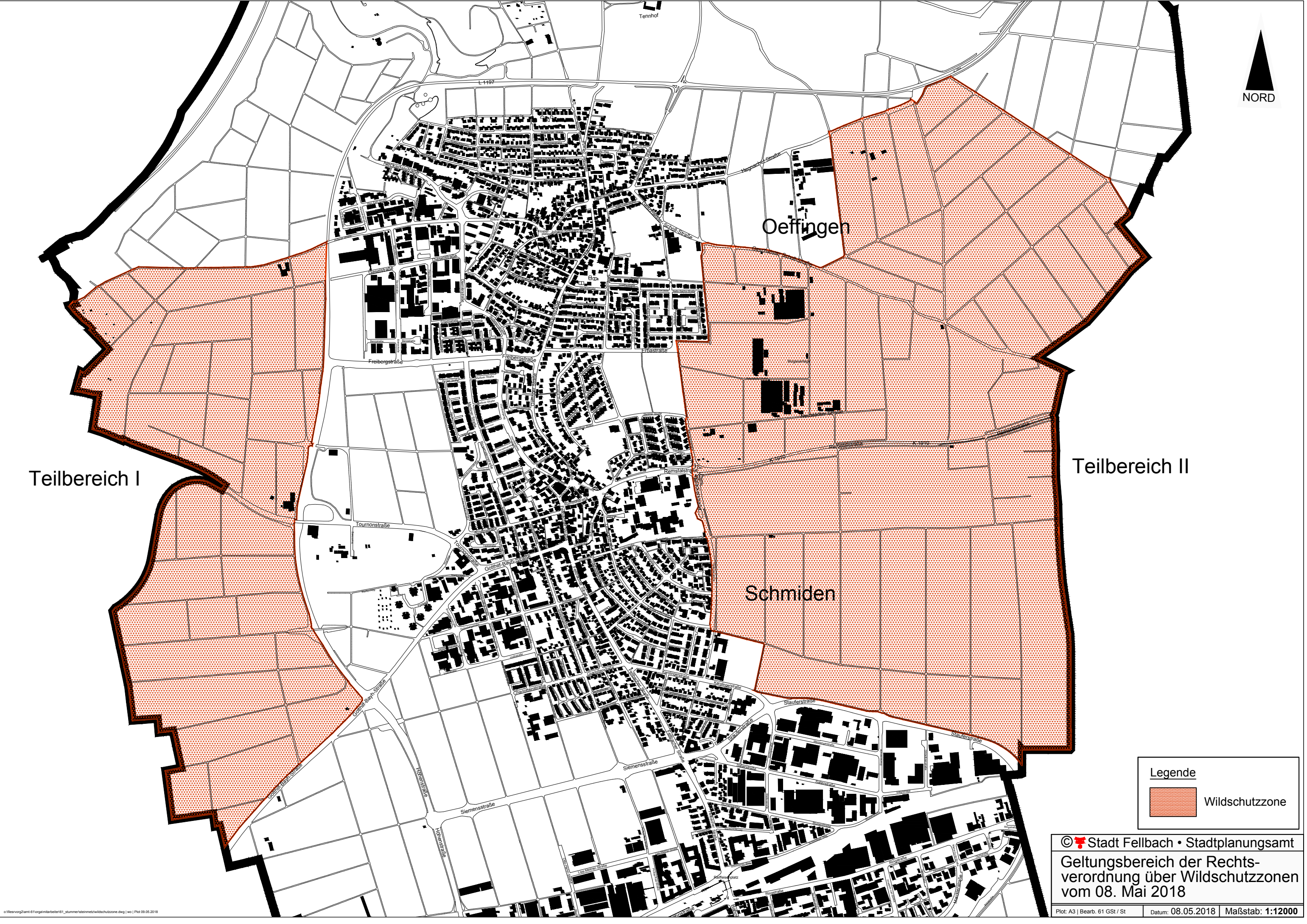
- (1) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete ist das Verlassen der Feldwege mit Ausnahme zur Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen sowie der Nutzung von Gartengrundstücken aus Gründen des Artenschutzes in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. August untersagt.
- (2) Innerhalb der in § 1 genannten Gebiete sind Hunde in der Zeit zwischen dem 01. April und dem 31. August an der kurzen Leine zu führen (maximal 3 m Länge). Ausgenommen sind Hunde, die als Rettungs- und Hütehunde oder von der Polizei, der Bundespolizei und dem Zoll eingesetzt sind. Ausgenommen sind ebenfalls ausgebildete Jagd- oder Begleithunde.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Rechtsverordnung können gemäß § 69 Abs. 2 Nr. 9 NatSchG mit einer Geldbuße bis zu 15.000,- € geahndet werden.

§ 4

Diese Rechtsverordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.



Teilbereich I

Teilbereich II

Oeffingen

Schmiden

Legende

Wildschutzzone

©  Stadt Fellbach • Stadtplanungsamt

Geltungsbereich der Rechts-
verordnung über Wildschutzzonen
vom 08. Mai 2018

Plot: A3 | Bearb. 61 GSt / St

Datum: 08.05.2018

Maßstab: 1:12000